

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 22 (1960)

Artikel: Denkmalpflege
Autor: Moine, Virgile / Fischer, Hermann von
Kapitel: Der Aufgabenbereich des Denkmalpflegers
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-243948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER AUFGABENBEREICH DES DENKMALPFLEGERS

Der Kanton Bern erstreckt sich flächenmäßig über einen Sechstel des Gebietes der Eidgenossenschaft. Die Besiedlung ist, je nach Landesgegend, mehr oder weniger dicht, und entsprechend verteilen sich die zu betreuenden Kunstaltertümer. Verhältnismäßig große Distanzen zwischen dem Sitz des Denkmalpflegers und den äußersten Zipfeln des Kantons im Oberland und Jura (Luftliniendistanz bis Gsteig 66 km, bis Gadmen 74 km, in den Pruntrutzipfel 65—70 km) gestalten es nicht sehr leicht, sich stets rasch dort einzufinden, wo Rat und Mithilfe nötig sind. Abgesehen von zahlreichen Schlössern, Landsitzen und anderen profanen Kunstdenkmälern zählt der Kanton Bern allein über 330 Kirchen und Kapellen, die vor dem Jahre 1850 erbaut worden sind und somit der romanischen, gotischen, barocken oder klassizistischen Epoche angehören.

Aus dieser knappen Übersicht erklärt sich, daß sich die Tätigkeit des Denkmalpflegers in zwei Hauptaufgaben unterteilen muß, die mit den Stichworten *Vorbereitung* und *Einsatz* charakterisiert werden sollen.

Die vorbereitende Tätigkeit umfaßt die Organisation eines Apparates, der erlaubt, in kurzer Zeit das Rüstzeug für einen wirkungsvollen Einsatz bereitzustellen. Dazu gehört eine *Dokumentation* der Bauten, die ermöglicht, Bedeutung und Wichtigkeit der einzelnen Objekte abzuschätzen. Diese Dokumentation muß besonders dort zusammengestellt werden, wo bauliche Veränderungen in Sicht sind. In späteren Jahren wird sie in Form des Kunstdenkmälerwerkes, herausgegeben von der Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte, auch für den Kanton Bern vollständig vorliegen; bis diese entsagungsvolle Arbeit, mit der sich die Kunsthistoriker befassen, abgeschlossen sein wird, muß sich der Denkmalpfleger auf die ihm zugänglichen Unterlagen stützen und Archivstudien betreiben. Die beste Voraussetzung jeder Restaurierung ist die Kenntnis des Bauwerkes selbst. Dieses gibt indessen seine Geheimnisse oft erst im Verlaufe der Bauarbeiten preis. Es gilt, dem Bauwerk abzuhorchen und sich unvoreingenommen von ihm selbst diktieren zu lassen: «Der Bau restauriert sich selber.» (Linus Birchler in «Restaurierungspraxis und Kunst-erbe in der Schweiz», S. 15.)

Wertvolle Dienste leistet ein photographisches *Sachregister*. Dieses baut sich nach und nach auf und liefert Anschauungs- und Vergleichsmaterial. Wie oft läßt sich erst aus der Kenntnis der verschiedensten Einzelleistungen einer bestimmten Gattung von Ausstattungsstücken heraus überhaupt deren Bedeutung erkennen. Gute Abbildungen leisten besonders bei der Beratung von Baukommissionen, die meist aus Laien zusammengesetzt sind, beste Dienste.

Das *Anlegen einer Modellsammlung* ist ins Auge zu fassen, um auch in der Lage zu sein, dem Handwerker anhand dieser Muster die nötigen Hinweise

zu geben. Man denke etwa an die verschiedenen Möglichkeiten der Steinbearbeitung, der Holzbehandlung, an die Verputzarten.

Ein Lager zur Aufbewahrung von noch brauchbaren Gebäudebestandteilen und Materialien, die beispielsweise bei Abbrüchen sichergestellt und zu späterer Verwendung beiseitegeschafft werden könnten, statt sie der Vernichtung preiszugeben, sollte angelegt werden.

Ein Anliegen, dem größte Bedeutung zukommt, ist die Mitwirkung bei der *Heranbildung von Handwerkern*. Was früher dem Maurer, Schreiner, Maler und Dachdecker selbstverständlich war, weil eine strenge Handwerkstradition bestand, muß heute, wo ein neues Produkt das nächste, ein noch neueres System das kaum erprobte verdrängt, wieder von Grund auf erlernt werden. Es sind Spezialisten für die Belange der Denkmalpflege auszubilden, die lernen müssen — so paradox dies tönen mag — die alte, traditionelle Handwerkstechnik zu beherrschen. Und ähnlich verhält es sich auch bei den Architekten selbst. Wir anerkennen ganz selbstverständlich, daß es Spezialisten gibt für den Bau von Spitälern, von Fabriken, Schulhäusern; daß es aber für die Restaurierung historischer Baudenkmäler ebenfalls spezieller Kenntnisse bedarf, liegt ebensowohl auf der Hand.

Wichtig ist endlich der Austausch von Gedanken und Erfahrungen mit den Denkmalpflegern der andern Kantone. Spezielle Restaurierungsmethoden werden besprochen, und der Plan, in einer Versuchsanstalt oder in den Laboratorien unserer Museen Versuchsreihen durchzuführen, ist im Entstehen begriffen. Denkmalpflege betreiben zu wollen, selbst mit den besten Methoden, ohne über tüchtige ausführende Organe zu verfügen, wird zur Illusion.

Die zweite Hauptaufgabe, die ich mit dem Stichwort *Einsatz* bezeichnet habe, ist die schwerwiegendere; es handelt sich stets um Ernstfälle; manchmal brennt es geradezu! Wir treffen in einer Kirche einen Handlanger, der im Begriff ist, den Wandverputz herunterzuschlagen, ohne zu erkennen, daß unter der obersten Schicht wertvolle und durchaus restaurierbare vorreformatorische Fresken vorhanden sind. In guten Treuen glaubt ein Steinhauer, ein mit Ölfarbe überstrichener barocker Taufstein sei nur durch Überarbeitung mit dem Meißel zu reinigen. Unerkannt liegt ein schön getriebener Zeiger eines alten Zifferblattes beim Schutt. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. In den meisten Fällen ist die Ursache solchen Handelns nicht etwa Böswilligkeit. Es ist Unkenntnis der Probleme, die eine Restaurierung im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Erneuerung eines Bauwerkes stellt. Wir dürfen es dem Handwerker nicht einmal verübeln, und auch den örtlichen Bauleiter, dessen Pflicht es ist, den Bau technisch richtig instandzustellen, kann unser Vorwurf nicht treffen, solange nicht auf die Besonderheit der Aufgabe aufmerksam gemacht wurde. Anders steht es bei denen, die die Verantwortung übernommen haben. Die Kirchengemeinderäte und Baukommissionen wissen, daß die Zentralkasse der Synode nur Beiträge an die Restaurierung einer alten Kirche (Stichjahr 1850) ausrichtet, wenn das Projekt von

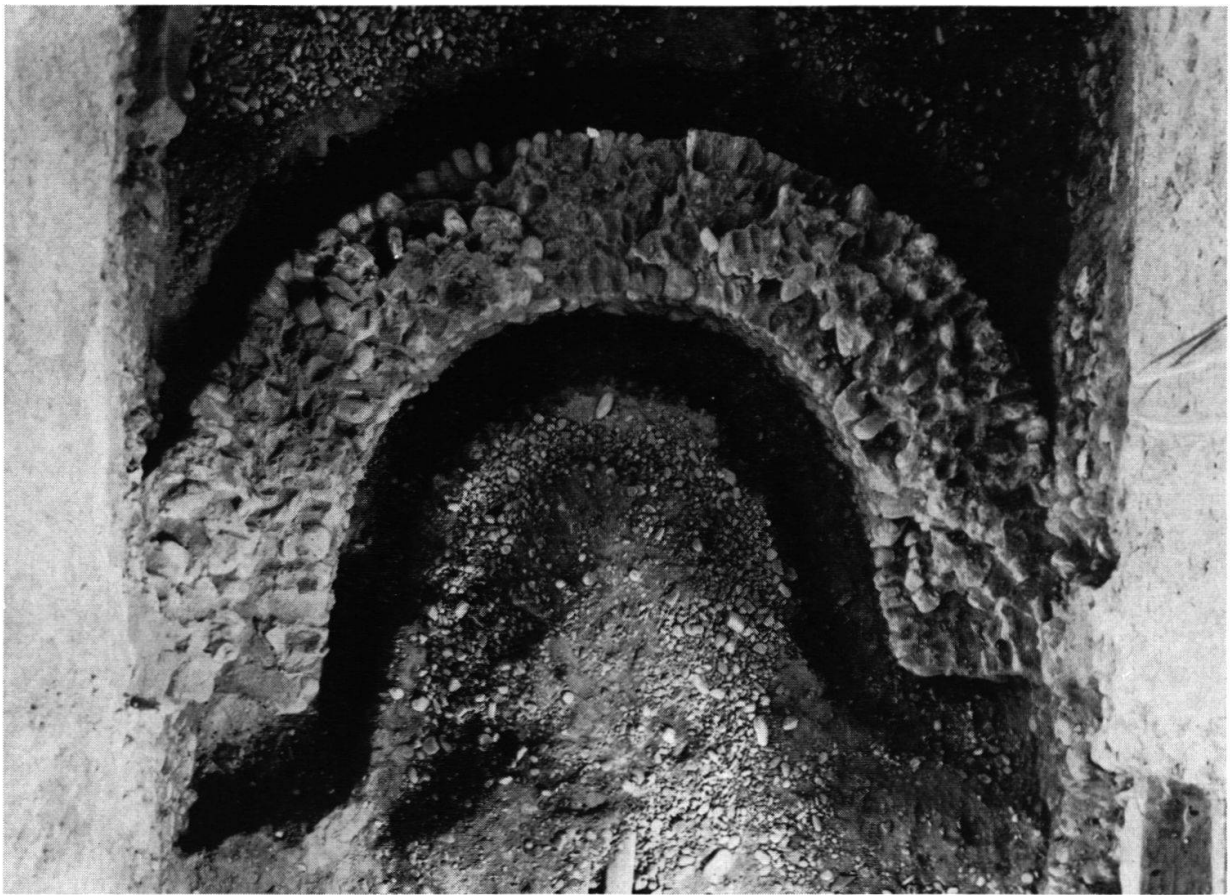
der Kant. Kunstaltertümer-Kommission gutgeheißen worden ist. Vielleicht ist noch zu wenig bekannt, daß gerade im Stadium der Planung einer Restaurierung der Denkmalpfleger kostenlos beigezogen werden kann. Sein Einsatz beginnt im Augenblick, wo er hört, daß an einem historischen Bauwerk irgend eine Erneuerung oder Änderung vorgenommen werden soll. Der Bauherr stellt seine Anforderungen. Der Architekt muß die gestellte Aufgabe lösen. Zwischen beiden steht der Denkmalpfleger. Das Bauwerk kann gar nicht jeder Anforderung genügen. Die Lösung der Aufgabe darf nicht rücksichtslos erzwungen werden. Daher sind die glücklichsten Restaurierungen jene, die ausgehen vom Respekt vor dem Bauwerk selbst und den Leistungen früherer Generationen.

Die Zusammenarbeit mit dem Denkmalpfleger, der Architekt ist und, wie wir sahen, schon Grundlagen, Vergleichsmaterial und Praxis im Spezialgebiet hat, bewirkt, daß von allem Anfang an die Aufgabe im Sinne der Denkmalpflege angepackt wird. Es soll keine unfruchtbare Arbeit geleistet werden; es kommt dann auch nicht vor, daß mit viel Mühe an einem Projekt gearbeitet wird, dessen Verwirklichung sich nicht verantworten läßt.

Die Kant. Kunstaltertümer-Kommission bewilligt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Beiträge an Aufwendungen, die über das hinausgehen, was einer Gemeinde oder Kirchgemeinde zugemutet werden kann. Bei besonders kostbaren Bauwerken lokaler, regionaler oder gar nationaler Bedeutung besteht auch die Möglichkeit, sich um eine Bundessubvention aus dem Eidg. Denkmalpflegekredit zu bewerben. In allen Fällen gilt die Voraussetzung, daß das Projekt nach den Grundsätzen der Denkmalpflege verwirklicht wird.

Das Restaurieren erfordert geistige Beweglichkeit. Selbst wenn man alle Eventualitäten einberechnet zu haben meint, steht man oft im Verlauf der Durchführung der Arbeiten vor ganz neuen Situationen. Eine alte Decke kommt zum Vorschein, unter dem Farbanstrich einer Kanzel finden sich kostbare Einlegearbeiten, beim Öffnen des Fußbodens stößt man auf Fundamente früherer Anlagen. Stellt sich etwas Besonderes ein, so ist es geboten, den Denkmalpfleger, der ja nicht überall gleichzeitig sein kann, zu benachrichtigen. Er ist bestrebt, rasch die notwendigen Vermessungen und Photographien zu machen, Anordnungen zur Sicherung der Spuren zu treffen und in möglichst kurzer Zeit seinen Pflichten nachzukommen. Kleine Verzögerungen im Bauvorgang, die bisweilen entstehen können, nehmen die meisten Bauherren gerne in Kauf, wenn sie dafür Gewißheit bekommen, daß ihr Bauwerk auf eine vielhundertjährige Geschichte zurückblicken kann. Gerade in solchen Situationen werden hohe Anforderungen an das psychologische Verständnis und Geschick des Denkmalpflegers gestellt.

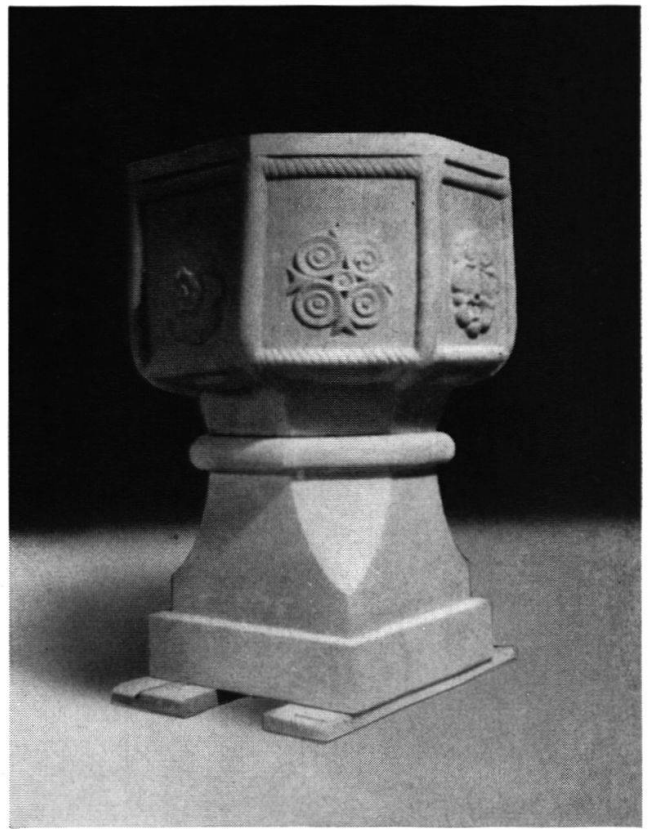
Zuletzt sei auf eine Aufgabe hingewiesen, der der Schreiber gerade mit der Veröffentlichung seines Denkmalpflegebeitrages in der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» nachzukommen sucht. Die Öffentlichkeit muß erfahren, wie die Denkmalpflege arbeitet. Gelungene Restaurierungen dürfen sich sehen lassen. Der Stolz auf unsere Kunstwerke ist berechtigt.



Kirche Kappelen bei Aarberg: Fundamente der romanischen Apsis, freigelegt im März 1958. (Photo Jeanneret, Lyß)



Kirche Oberbipp: Ausgrabung Mai-Juli 1959. Blick auf die Fundamente der romanischen Pfeilerbasilika aus dem 11./12. Jh. und auf Reste älterer Anlagen bis zurück ins 2. Jh. (Photo Sennhauser, Basel)



Kirche Kappelen bei Aarberg: Der Taufstein aus dem 14. Jh., wegen eines unansehnlichen Anstriches verbannt und beinahe preisgegeben, vor und nach der Restaurierung



Kirche Neuenegg: Vor der Restaurierung war der Sockel des Taufsteines durch den Fußboden überdeckt. Rechts der vollständige Taufstein. (Photos H. v. Fischer)

Müssen wir uns nicht eingestehen, daß wir den Kunstwerken im Auslande offener gegenüber stehen? Wie mancher weitgereiste Kunstfreund stand überrascht vor den Fresken der Kirche Zweisimmen, vor den Glasgemälden von Blumenstein, Sumiswald, Aarwangen, entdeckte barocke Illusion in der Kirche Trachselwald! Unser eigenes Kunstgut, vom Einzelobjekt zur Häusergruppe mit charakteristischen lokalen Bauformen, vom unversehrten Dorfbild zum Kunstwerk eines Stadtplans, es ist verwurzelt in heimatlicher Erde. Wir haben diese Zeugnisse unserer Kultur mit der Verpflichtung ererbt, sie zu achten, kennen und lieben zu lernen und weiterzugeben.